

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 13/91

vom

8. April 1992

in dem Rechtsstreit

des Maschinenbauers Michael G[REDACTED], M[REDACTED]straße [REDACTED],
S[REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] und Kollegen,
II. Instanz: B[REDACTED]str. [REDACTED], C[REDACTED] -

gegen

die Ma[REDACTED] V[REDACTED]-AG, vertreten durch den Vorstand,
K[REDACTED] Straße [REDACTED], H[REDACTED] [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Partner,
I. Instanz: H[REDACTED]str. [REDACTED], Ha[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs, Dr. Ritter und Terno

am 8. April 1992

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den
Beschluß des 8. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Celle vom 21. Oktober 1991 wird auf sei-
ne Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Berufungsge-
richt den wegen Versäumung der Berufungsfrist gestellten
Wiedereinsetzungsantrag des Klägers zurückgewiesen und
gleichzeitig die Berufung als unzulässig verworfen.

Das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts war
den Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 19. Juli 1991 zu-
gestellt worden. Sie übersandten das Urteil mit Schreiben
vom 2. August 1991 dem Büro der Verkehrsanwälte. Im Be-
gleitschreiben wurde der Fristablauf am 19. August 1991
hervorgehoben und darauf hingewiesen, daß Berufung nur auf
ausdrückliche Anweisung eingelegt werde. Urteil und Be-
gleitschreiben gingen am 7. August im Büro der Verkehrsan-
wälte ein. Rechtsanwältin C [REDACTED] aus diesem Büro vermerkte

- 3 -

auf dem Begleitschreiben "Wv RA U[REDACTED]", weil Rechtsanwältin U[REDACTED] Sachbearbeiterin war. Im Fristenkalender der Verkehrsanwälte wurden weder eine Vorfrist noch der Fristablauf notiert. Rechtsanwältin U[REDACTED] bemerkte den Fristablauf erst am 21. August 1991 bei einer Wiedervorlage.

Am 4. September 1991 wurde Berufung eingelegt und erfolglos Wiedereinsetzung beantragt. Das Berufungsgericht hat ein dem Kläger zurechenbares (§ 85 Abs. 2 ZPO) Verschulden der Rechtsanwältin U[REDACTED] bejaht. Diese habe trotz des in weniger als zwei Wochen bevorstehenden Fristablaufs die Sache nicht sofort bearbeitet, insbesondere den Kläger nicht vom Ausgang der ersten Instanz unterrichtet und die Frage der Berufungseinlegung geklärt, sondern die Akte noch einmal routinemäßig in den Geschäftsgang gegeben und der Anwaltsgehilfin die Eintragung der Fristen überlassen.

Nach der Begründung der sofortigen Beschwerde werden im Büro der Verkehrsanwälte grundsätzlich die Fristen und Vorfristen von den sachbearbeitenden Anwälten selbst verfügt; Rechtsanwältin U[REDACTED] habe, als ihr die Akte entsprechend dem Vermerk der Rechtsanwältin C[REDACTED] auf dem Begleitschreiben vorgelegt worden sei, per Diktat verfügt, daß und welche Berufungseinlegungsfrist zu notieren sei. Auf eine sofortige Bearbeitung sei es nicht angekommen, weil die Berufungseinlegung "innerhalb kürzester Zeit nach entsprechender Rücksprache mit dem Kläger hätte erfolgen können".

Die sofortige Beschwerde bleibt erfolglos.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die Verkehrsanwälte haben nach ihrem eigenen Vorbringen den Kläger nicht unverzüglich über die Urteilszustellung, deren Zeitpunkt, das zulässige Rechtsmittel und dessen formelle Erfordernisse unterrichtet. Nachdem die Tätigkeit der erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten mit deren Schreiben vom 2. August 1991 beendet war, waren die Verkehrsanwälte jedoch dazu verpflichtet (BGH Beschluß vom 27.2.1986 - III ZB 34/85 - VersR 1986, 703 m.w.N.). Auf dieses Fehlverhalten der Verkehrsanwälte ist die Fristversäumung zurückzuführen. Die Tatsache der späteren Berufungseinlegung zeigt, daß der Kläger diese Rechtsmittel nach Kenntnisnahme vom Ausgang der ersten Instanz durchführen wollte. Hätten die Verkehrsanwälte pflichtgemäß den Kläger nach Eingang des Urteils bei ihnen am 7. August 1991 unverzüglich unterrichtet, dann wäre dessen Entschluß, Berufung einzulegen, noch bis zum Ablauf der Berufsungsfrist am 19. August 1991 gefaßt und in die Tat umgesetzt worden.

Demgemäß kommt es nicht darauf an, daß der zur Wiedereinsetzung vorgetragene Sachverhalt angesichts der dazu vorgelegten Mittel der Glaubhaftmachung nicht überwiegend wahrscheinlich und demgemäß nicht ausreichend glaubhaft gemacht ist.

Bundschuh

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Terno